

Satzung

für den Landschaftserhaltungsverband Landkreis Biberach e.V. (*)

Präambel

Der Landkreis Biberach erstreckt sich von der Iller bis auf die Hochflächen der Schwäbischen Alb. Den unterschiedlichen Landschaftsbildern im Landkreis wird seine Gestalt bei einem Anteil von fast 60% maßgeblich von der landwirtschaftlichen Nutzung verliehen. In ähnlicher Weise gilt dies auch für einen Waldanteil von fast 30%. Naturnahe Bestandteile der Landschaft in den Talflächen von Donau, Riß, Umlach, Rot, Rottum und Iller prägen den Landkreis ebenso wie zahlreiche Moore und Seen.

Damit verfügt der Landkreis über ein hohes Potential an naturnahen Flächen in seiner Kulturlandschaft, die mit einer Vielzahl an hochwertigen Arten und Habitaten ausgezeichnet ist. Diese Vielfalt geht auch von einem breiten Spektrum der landwirtschaftlichen Nutzungen aus, die u. a. eine zum Teil großflächig extensive Grünlandnutzung mit für den Arten-, Biotop- und Naturschutz wertvolle Flächen beinhaltet. Viele z. T. großflächige FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sind ein weiteres Indiz für eine artenreiche und vielfältige Kulturlandschaft mit wertvollen Bereichen für den Landschafts- und Naturschutz.

Dem Landkreis Biberach sowie seinen Städten und Gemeinden ist es deshalb ein großes Anliegen, die Landschaft zu nutzen, zu pflegen, zu schützen und weiter zu entwickeln. Diesen vielfältigen Zielsetzungen folgend soll der Landschaftserhaltungsverband Biberach mit dazu beitragen, die Akteure im Bemühen um die Pflege, den Erhalt und den Schutz der Landschaft intensiv zu unterstützen.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftserhaltungsverband Landkreis Biberach e.V.". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden des Landkreises.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Biberach.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes im Sinne des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Umweltschutzes. Die Pflege, der Erhalt sowie die zukünftige Entwicklung der Landschaft auch unter der Berücksichtigung agrarstruktureller sowie besonderer naturschutzfachlicher Belange sind dabei von besonderer Bedeutung.

(*) Aus Gründen der Lesbarkeit sind natürliche Personen durchgehend in der männlichen Form angegeben. Gemeint sind in gleicher Weise Frauen und Männer.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
1. Erhaltung, Pflege, Verbesserung und Weiterentwicklung der Kulturlandschaft sowie ihrer standorttypischen Ausprägung und ihrem Artenreichtum;
 2. Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Landschaftsbilder und der landschaftlichen Vielfalt;
 3. Offenhaltung der Kulturlandschaft und Erhaltung einer Mindestflur und Umsetzung von Mindestflurkonzepten sowie Maßnahmen zur Extensivierung intensiv genutzter Flächen;
 4. Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anders geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung. Ein besonderer Schwerpunkt bildet die Beratung, um in einer extensiveren Wirtschaftsweise eine ökologisch angepasste Landnutzung zu erreichen.
 5. Erhaltung und Pflege besonderer Biotope, Lebensraumtypen und ökologisch wertvollen Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen im Rahmen von Biotopvernetzungs-konzeptionen;
 6. Mitwirkung bei der Umsetzung der Managementpläne für die NATURA 2000-Gebiete;
 7. Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Naturschutzgesetz Baden-Württemberg;
 8. Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ausführende von Erhaltungs-, Pflege und Entwicklungsarbeiten.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Organisation, Koordination und Umsetzung von Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, Vorbereitung der Finanzierung sowie der Abrechnung der Maßnahmen, Zusammenarbeit und Zusammenwirken mit Landwirten, Flächennutzern, Verbänden, Gemeinden, Landkreisen, Behörden, Wirtschaft und Gewerbe, Beratung von Landwirten, Pflegeunternehmern und freiwillig Engagierten, Netzworlbildung, Verbreitung und Förderung der Idee des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landwirten, Naturschutzvereinen und Kommunen, Bündelung der Kräfte und Öffentlichkeitsarbeit.
- Diese Aktivitäten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung.
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der Landschaftserhaltungsverband insbesondere Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen (Landschaftspflegevereine, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften) und Naturschutzvereine/-verbände ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein leistet im Interesse der Allgemeinheit einen Beitrag zur Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft, zur Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, zur Pflege ausgewiesener Schutzgebiete sowie zur Stärkung des ländlichen Raumes und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte aus Tätigkeiten gemäß § 2 der Satzung sind davon nicht berührt. Die allgemeinen Bestimmungen bei der Vergabe von Aufträgen sind zu beachten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Dies können beispielsweise öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Naturschutzvereinigungen, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebsgemeinschaften und Pflegeunternehmen etc. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb von vier Wochen vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Erlöschen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Erklärung dem Verein bis zum 30. September desselben Jahres vorliegen muss.
- (4) Verletzt ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dagegen kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich,

1. die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern,
2. den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten.

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands mit Ausnahme des Vorsitzenden und der Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen;
 2. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung;
 4. Beschluss über die Annahme des Haushaltsplanes und des Arbeitsprogramms;
 5. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes;
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen;
 7. Beschlüsse über die Vereinsauflösung;
 8. Berufung der Mitglieder des Fachbeirats;
 9. Wahl des Schriftführers und zweier Rechnungsprüfer und
 10. Beratung über Punkte, die von mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

- (5) Die Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.

- (6) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Sofern der Vorsitzende abwesend ist und keine Person mit der Sitzungsleitung beauftragt hat, leitet der stellvertretende Vorsitzende die Mitgliederversammlung.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Widerruf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf. Bei juristischen Personen kann die Ausübung des Stimmrechts auf einen Bevollmächtigten übertragen werden.

Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied darf nicht mit abstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (8) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

- (9) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.

- (10) Soweit geboten, sind zu den Mitgliederversammlungen die Vertreter weiterer Fachstellen zu laden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Landrat des Landkreises Biberach;
2. zwei Vertretern der Gemeinden;
3. zwei Vertretern der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen;
4. zwei Vertretern der berufsständischen Vertretung der Landwirte;
5. einem Vertreter der Abteilung Umwelt beim Regierungspräsidium Tübingen;
6. einem Vertreter der Abteilung Landwirtschaft beim Regierungspräsidium Tübingen. Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied oder Mitarbeiter der juristischen Person sind, welche Vereinsmitglied ist. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

- (2) Vorsitzender ist der Landrat des Landkreises Biberach.

Stellvertretender Vorsitzender ist ein Vertreter der Gemeinden.

Sofern der Landrat nicht an der Sitzung teilnimmt, ist er berechtigt, einen Vertreter mit Stimmrecht zu entsenden.

Die Vorstandsmitglieder nach (1) Ziff. 2 bis 6 können, mit Ausnahme des stellvertretenden Vorsitzenden, durch Stellvertreter vertreten werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder (und ihre jeweiligen Stellvertreter) werden mit Ausnahme des Vorsitzenden und der Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Gewählte Vorstandsmitglieder, die aus ihrem Ehren- und Hauptamt ausscheiden, für das sie in den Vorstand gewählt wurden, verbleiben mit ihrem Einverständnis bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt. Die Mitgliederversammlung besetzt in einer Nachwahl die freiwerdenden Vorstandsämter für die restliche Amtszeit.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Naturschutzvereinigungen und deren Stellvertreter ist der nach § 51 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Bauernverbände und deren Stellvertreter ist der entsprechende Kreisverband.

Vorschlagsberechtigt für die Vertreter der Gemeinden ist die Kreisverbandsversammlung Biberach des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Die Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen und deren Stellvertreter werden durch das Regierungspräsidium benannt.

- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis gilt: der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist möglich. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sofern der Vorsitzende abwesend ist, kann er im allseitigen Einverständnis eine Person mit der Sitzungsleitung beauftragen. Ansonsten leitet der stellvertretende Vorsitzende die Sitzung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung.
- (7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten.

- (8) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel,
 2. Beschluss über die Mitgliedschaft,
 3. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern,
 4. Berufung von weiteren Vertretern in den Fachbeirat,
 5. Bestellung eines Geschäftsführers sowie weiterer Mitarbeiter,
 6. Aufstellung des Haushaltsplanes,
 7. Aufsicht über durchzuführende bzw. Abnahme der durchgeführten Maßnahmen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung und
 9. Angelegenheiten, für deren Erledigung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (9) Beschlüsse zur Aufstellung des Arbeitsprogramms werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät den Vorstand bei der Aufstellung und Kontrolle des Arbeitsprogramms und tritt bei Bedarf zusammen. Der Fachbeirat kann einen Sprecher wählen.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre berufen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Für jedes Fachbeiratsmitglied wird ebenfalls ein Stellvertreter vorgeschlagen und berufen. Der Fachbeirat setzt sich mindestens zusammen aus
1. einem Vertreter der Kommunen,
 2. einem Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde,
 3. einem Vertreter der Unteren Landwirtschaftsbehörde,
 4. einem Vertreter der Unteren Forstbehörde,
 5. einem Vertreter der Unteren Flurbereinigungsbehörde,
 6. einem Vertreter der berufsständischen Vertretung der Landwirte,
 7. einem Vertreter der nach § 3 UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 8. einem Naturschutzbeauftragten des Landkreises,
 9. einem Vertreter der Unteren Wasserbehörde.

- (3) Der Vorstand kann weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen. Eine solche weitere Berufung kann auch auf einzelne Vorhaben beschränkt werden.

Die vom Vorstand berufenen Fachbeiratsmitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Zu Vorstandssitzungen können die Mitglieder des Fachbeirats eingeladen werden, wenn der Vorsitzende dies für die Beratungen für sachdienlich hält. Im Falle des Beschlusses über ein Arbeitsprogramm sind sie einzuladen.

§ 10 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Der Schriftführer wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Schriftführers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden verbleibt er mit seinem Einverständnis bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt. Die Mitgliederversammlung besetzt in einer Nachwahl das freiwerdende Schriftführeramt für die restliche Amtszeit.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen werden. Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.
- (3) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Fachbeirates teil.
- (4) Die Geschäftsstelle arbeitet auf der Grundlage einer Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.

§ 13 **Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch:

1. Zuschüsse,
2. Entgelte insbesondere zur Deckung von Kosten zur Aufgabenerfüllung gem. § 2 und
3. sonstige Einnahmen.

§14 **Kassenwesen**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen (vgl. § 7 (3) Ziff. 3).
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

Die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Rechnungsprüfer im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden verbleibt der Ausscheidende mit seinem Einverständnis bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch im Amt. Die Mitgliederversammlung besetzt in einer Nachwahl die freiwerdenden Rechnungsprüferämter für die restliche Amtszeit.

§15 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens acht Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Möglichkeit zur Auflösung des Vereins besteht auch und insbesondere für den Fall, dass sich das Land Baden-Württemberg ganz oder teilweise aus der Finanzierung für den Bereich des Landschaftserhaltungsverbandes und/oder der Natura 2000-Stellen ohne Kompensation zurückzieht.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Landkreis mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 06.04.2017 in Biberach durch die Gründungsmitglieder angenommen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2019 wurde die Satzung geändert, erkennbar an den kursiv gesetzten Textabschnitten in §8, §9, §10, §14.